

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) – Eisenbahnstraße 13/14 – Tel.: (03327) 783-0 Fax: (03327) 44 385

Werder (Havel), 23. Oktober 2009 – Jahrgang 14 – Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Amtliche Bekanntmachung Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)	Seite 4
Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Neubenennung von Straßen in der Stadt Werder (Havel)	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2010	Seite 6
Einladung Jagdgenossenschaftsversammlung	Seite 8
Bekanntmachung Einstellungsbeschluss Bodenordnungsverfahren „Bliesendorfer Wald“ Aktenzeichen/Verfahrens – Nr. 1/053/C	Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 12.10.2009 wird durch die Stadt Werder (Havel) die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) bekannt gegeben.

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.10.2009 die nachfolgende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel), beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 20.09.2001, wird wie folgt geändert:

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I S. 202) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl.I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2009 die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) beschlossen.

Der § 4 der Satzung wird ergänzt durch Absatz 4:

(4) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Empfängern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleich stehen, ist die Steuer auf Antrag für einen Hund nach § 3 Buchstabe a) auf die Hälfte dieses Steuersatzes zu ermäßigen.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

erlassen: 01.10.2009

ausgefertigt: 12.10.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Werder (Havel) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 22 vom 23.10.2009 öffentlich bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 12.10.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat auf ihrer Sitzung am 01. Oktober 2009 nachfolgende Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel) beschlossen:

Richtlinie zur Regelung der Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Werder (Havel)

- 1.) Die Stadt Werder (Havel) führt ein Goldenes Buch.
- 2.) Durch die Eintragung in das Goldene Buch werden natürliche Personen geehrt, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben:
 - a) um das Wohl der Stadt Werder (Havel) und/ oder
 - b) um die Entwicklung des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland.

Gewürdigt werden können herausragende Leistungen auf dem Gebiet:

- der Politik
- der Bildung und der Wissenschaft
- der Kultur, der Kunst und des Sports
- der Wirtschafts- und Gemeindeentwicklung
- des kirchlichen Lebens und
- des sozialen Engagements.

- 3.) Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und der Bürgermeister können schriftlich begründete Vorschläge für die Eintragung in das Goldene Buch unterbreiten.
- 4.) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach Prüfung durch den Hauptausschuss.
- 5) Die Anträge sind grundsätzlich wie Tagesordnungspunkte nicht öffentlicher Sitzungen zu behandeln.
- 6) Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Werder (Havel), den 19.10.2009

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 19.10.2009 wird die folgende Allgemeinverfügung bekannt gegeben:

Allgemeinverfügung zur Neubenennung von Straßen in der Stadt Werder (Havel)

1. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2009 wird in der Stadt Werder (Havel) im B-Plan Gebiet 017/92/2003 „An der Föhse“ die 1. Planstraße in „**An der Föhse**“ die 2. Planstraße in „**Inselblick**“ und die 3. Planstraße in „**Am Havelbogen**“ (BSVV/0256/09) neubenannt.

Dies betrifft die Grundstücke in der Gemarkung Werder, Flur 12 Flurstücke 48/6, 48/8, 48/10, 48/12, 49/34, 49/5, 50/3, 50/4, 50/5, 50/6, 52, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 650, 694, 702.

Die Vergabe der Hausnummern erfolgt mit der Bauantragsstellung.

2. Die Neubenennung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), 14542 Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Werder (Havel), 19.10..2009

gez.:
Werner Große
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Lohnsteuerkarten 2010

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 sind bis zum 15. Oktober 2009 zugestellt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese beim Bürgerservice im Schützenhaus, Uferstr. 10 beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung, die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. **Anträge auf**
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen,sind bei dem Finanzamt Brandenburg, Magdeburger Str. 46, 14770 Brandenburg an der Havel einzureichen.

Diese genannten Anträge werden am 03.11.2009 und am 19.11.2009 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr von Mitarbeiter des Finanzamtes im Schützenhaus, Uferstr. 10 entgegen genommen und bearbeitet.

9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Bürgerservice im Schützenhaus, Uferstr. 10 zu den folgenden Sprechzeiten:

Montag	von 08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 07.00 - 16.00 Uhr

oder per Post einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an den Bürgerservice zurückzusenden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne auch telefonisch der Bürgerservice (03327/ 7830) und das Finanzamt (Tel.: 03381/ 397-100) zur Verfügung.

Werder (Havel), den 15.10.2009

gez.
Beate Rietz
Beigeordnete

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Bundesjagdgesetz sind alle Eigentümer von bejagdbaren Flächen in der Stadt Werder (Havel) Gemarkung Derwitz, Mitglieder unserer Jagdgenossenschaft. Zur Genossenschaftsversammlung am 25.11.2009, um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, in 14542 Werder (Havel) OT Derwitz Maulbeerweg 1 sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung und Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Bestätigung des Beschlussprotokolls vom 28.11.2008
- 4 Bericht des Vorstandes und Entlastung für das Jagdjahr 2008/2009
- 5 Bericht des Kassenwartes und Rechnungsprüfer sowie deren Entlastung 2008/2009
- 6 Beschluss Haushaltsplan 2010/2011
- 7 Wahl der Rechnungsprüfer 2010/2011
- 8 Bericht Pächtergemeinschaft
- 9 Verschiedenes

Neue Jagdgenossen unserer Jagdgenossenschaft werden aufgefordert einen aktuellen Eigentumsnachweis vorzulegen.

Im Anschluss an die Versammlung findet die Auszahlung der Jagdpacht statt.

Der zweite Auszahlungstermin der Jagdpacht wird am 10.12.2009, von 19.00-20.00 Uhr im Gemeindezentrum in 14542 Werder (Havel) OT Derwitz Maulbeerweg 1 stattfinden.

gez.
Michael Wendt
Jagdvorsteher



Einstellungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Brieselang) ordnet gemäß § 9 FlurbG¹ die Einstellung des

Bodenordnungsverfahrens „Bliesendorfer Wald“ Aktenzeichen/Verfahrens – Nr. 1/053/C

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet des nunmehr eingestellten Bodenordnungsverfahrens umfasst folgende Flurstücke:

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam- Mittelmark
Gemeinde: Stadt Werder (Havel)

Gemarkung: Bliesendorf
Flur: 1
Flurstücke: 60, 61, 115/1, 131- 137, 138/1-138/5, 139/1- 139/3, 141-155, 156/2, 157-178, 179/1, 179/2, 180, 181, 182/1, 183- 201, 203- 224, 225/1, 225/2, 226- 275, 279- 282, 288- 298, 388, 390, 392, 394, 396, 398, 400, 402, 404

Gemarkung: Bliesendorf
Flur: 2
Flurstücke: 179- 229, 259- 272

Gemarkung: Bliesendorf
Flur: 3
Flurstücke: 5- 8, 13, 14, 15/2, 15/3, 15/5, 45- 79, 99/1, 99/2, 100/1, 101/1- 101/3, 102- 118, 119/1, 119/2, 120- 124, 129- 155, 162- 177, 178/1, 178/2, 179/1, 179/2, 180/1- 180/3, 181- 184, 185/1, 185/2, 186, 187, 188/1, 206, 210- 220, 222- 253, 266- 277, 283- 293, 305- 310

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gemarkung: Plötzin
Flur: 6
Flurstücke: 3, 8- 10, 12, 14, 16- 30, 32- 35, 36/19, 36/21, 36/23- 36/29, 36/31, 36/32, 36/35, 39/1, 39/3- 39/6, 40, 43- 55, 56/1, 57/1, 58, 60/1, 61, 62, 82, 83, 85

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam- Mittelmark
Gemeinde: Schwielowsee

Gemarkung: Ferch
Flur: 1
Flurstücke: 14/1, 23, 28, 107- 122, 132- 138

Gemarkung: Ferch
Flur: 2
Flurstücke: 1, 2, 10- 14, 25

Gemarkung: Ferch
Flur: 3
Flurstücke: 65- 95, 97/1, 108- 113, 115- 119, 122, 124- 159, 160/1, 160/2, 161- 166, 168/5, 168/6, 169/1, 170, 552, 556, 559, 560, 562, 585, 586, 594- 621

Land: Brandenburg
Landkreis: Potsdam- Mittelmark
Gemeinde: Kloster Lehnin

Gemarkung: Göhlsdorf
Flur: 4
Flurstücke: 85/1, 87, 88, 90, 103- 105, 106/3, 107, 108/3, 109, 110/1, 110/3, 111/3, 111/4, 112- 114, 115/3- 115/5, 116/4, 116/5, 117/1, 117/2, 117/4, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1- 120/3, 121- 125, 126/1- 126/3, 127/1- 127/3, 128/1- 128/3, 129, 130/1- 130/3, 131, 132/1- 132/3, 133/1- 133/3, 134/1- 134/3, 135/1, 135/2, 136/3, 137/1, 218, 219, 222- 225, 230- 238, 243- 264, 301- 307

Gemarkung: Göhlsdorf
Flur: 5
Flurstücke: 213, 215, 216/1, 216/2, 217/1, 217/2, 218, 219/2, 220, 221/1, 221/2, 222- 228, 229/1, 229/2, 230, 234, 236/3, 373- 401, 509- 539

2. Bekanntmachung

Der Einstellungsbeschluss wird in den folgenden Amtsblättern

Stadtverwaltung Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13- 14
14542 Werder (Havel)

Gemeinde Schwielowsee
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

Gemeinde Groß Kreutz (Havel)
Potsdamer Landstraße 49b
14550 Groß Kreutz (Havel) OT Jeserig

Gemeinde Kloster Lehnin
Friedenstraße 3
14797 Kloster Lehnin

öffentlich bekanntgemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Mit der Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Bliesendorfer Wald“.

4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Alle für das Verfahrensgebiet seit der Anordnung verfügten zeitweiligen Einschränkungen des Grundbesitzes werden aufgehoben.

5. Kosten

Den Grundstückseigentümern sind im Verfahren keine Kosten entstanden. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

6. Gründe

Gem. § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht wird.

Mit dem Teilungsbeschluss vom 04.09.2003 zum Bodenordnungsverfahren „Glindower Platte“ ist das Verfahren „Bliesendorfer Wald“ als eigenständiges Verfahren entstanden. Ziel der Teilung war es, die bodenordnerischen Belange insbesondere in den Ortslagen und in der Feldflur durch eine aufwändige Waldflurbereinigung nicht unnötig lange hinauszuzögern.

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat am 27.08.2009 den Anhörungstermin gem. § 5 FlurbG zur Einstellung des Bodenordnungsverfahrens „Bliesendorfer Wald“ durchgeführt.

Es hat sich gezeigt, dass ein großer Teil der Waldbesitzer im Einklang mit der unteren Forstbehörde für die Durchführung dieses Verfahrens keine Notwendigkeit mehr sieht, da die Waldbewirtschaftung zur Zufriedenheit der Eigentümer geregelt ist. Die Beibehaltung der Verfahrensdurchführung würde bei den Teilnehmern zu erheblichen Kosten führen, die in keinem Verhältnis zum erzielbaren bodenordnerischen Effekt stünden.

Der vormals angestrebte Zweck des Bodenordnungsverfahrens Glindow kann für das Teilverfahren „Bliesendorfer Wald“ nicht mehr erreicht werden. Das Verfahren ist daher infolge der nachträglich eingetretenen Umstände gem. § 9 Abs.1 FlurbG einzustellen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

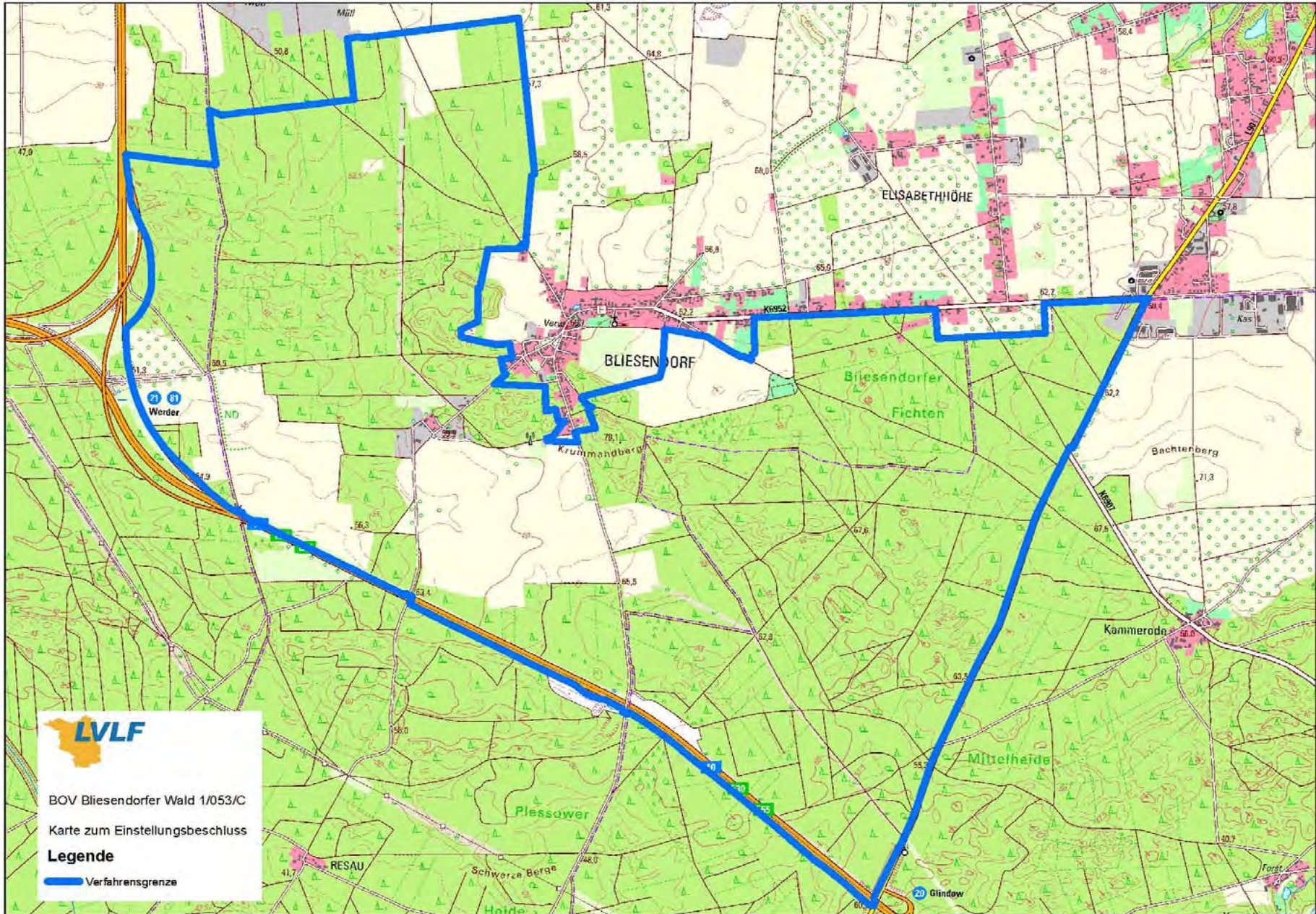
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstr. 11
14656 Brieselang

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 13.10.2009
Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage: Karte zum Einstellungsbeschluss



LVL
BOV Bliesendorfer Wald 1/053/C
Karte zum Einstellungsbeschluss
Legende
— Verfahrensgrenze